



Sitzung vom

11. April 2023

Mitgeteilt den

12. April 2023

Protokoll Nr.

297/2023

Quelle Werriwasser in der Gemeinde Klosters Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Die Werriwasser Gemeinschaft hat dem Geologiebüro GEOTEST AG, Davos Dorf, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle Werriwasser detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der Trinkwasserversorgung von rund 40 Einwohnern, respektive 19 Abonnenten im Gebiet Mälcheti, Klosters. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 7. Februar und 4. August 2020 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 20. Oktober 2020 hat der Gemeindevorstand Klosters-Serneus (heute Klosters), gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan «Quelle Werriwald, Werriwasser Gemeinschaft; 1:1000» vom 21. Februar 2020 sowie das Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die Quelfassung Werriwald in der Gemeinde Klosters-Serneus (heute Klosters)». Sämtliche Unterlagen wurden vom 1. bis 30. September 2020 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan «Quelle Werriwald, Werriwasser Gemeinschaft; 1:1000», erarbeitet durch das Geologiebüro GEOTEST AG, Davos Dorf, vom 21. Februar 2020,

erlassen vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus (heute Klosters) am 20. Oktober 2020;

- Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die Quelfassung Werriwald in der Gemeinde Klosters-Serneus (heute Klosters)», erarbeitet durch das Geologiebüro GEOTEST AG, Davos Dorf, erlassen vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus (heute Klosters) am 20. Oktober 2020;
- Hydrogeologischer Bericht «Werriwasser Gemeinschaft, Klosters, Quelle Werriwald, Schutzzonenausscheidung, Bericht Nr. 2617094.1a», erarbeitet durch das Geologiebüro GEOTEST AG, Davos Dorf, vom 21. Februar 2020.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als «Grundwasserschutzzonen» eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 29. Juli 2021 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quelle Werriwald mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen einer künftigen Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorgenommenen detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die heute im Zonenplan 1:2500 «Klosters-Platz, Selfranga, Aeuja, Monbiel» rechtskräftig ausgeschiedene Grundwasser- und Quellschutzzone in der Weise angepasst wird, dass die neue Grundwasser- und Quellschutzzone zukünftig die Schutzzonen S1, S2 und S3 der vorliegend zu genehmigenden detaillierten Schutzzonenausscheidung umfasst.

Dabei sind im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen, wobei der rechtskräftige Teil der Grundwasser- und Quellschutzzone nötigenfalls für die weiteren offensichtlich an diesem Standort existierenden Quellen zu belassen sein wird. Des Weiteren beantragt das ARE den Standort der Quelfassung Werriwald im generellen Erschliessungsplan zu aktualisieren.

Das ANU weist darauf hin, dass die Quelle «QKS320 Aeuja-Mälcheti», welche sich heute im Zonenplan innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasser- und

Quellschutzzone befindet, nicht im öffentlichen Interesse liegt. Für die Quelle «QKS320 Aeuja-Mälcheti» sind im Sinne von Art. 20 GSchG keine detaillierten Schutzzonen auszuarbeiten. Im Sinne von Art. 37 KRG sind nur die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung der Quelle Werriwald zusammen und ohne Unterscheidung als Grund- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Der übrige Teil der rechtskräftigen Grund- und Quellschutzzone ist aufzuheben.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan «Quelle Werriwald, Werriwasser Gemeinschaft; 1:1000» sowie das Schutzzonenreglement «Schutzzonenreglement für die Quelfassung Werriwald in der Gemeinde Klosters-Serneus (heute Klosters)», vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus (heute Klosters) am 20. Oktober 2020 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Klosters wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Klosters anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Klosters den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Klosters wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern und Eigentümerinnen der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser

sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

4. Die Gemeinde Klosters hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Mindestens alle 15 Jahre oder wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die Kenntnis darüber wesentlich geändert haben, ist durch die Fassungsinhaberin zu überprüfen, ob das Schutzzonenreglement noch sämtliche Gefährdungspotenziale in den Schutzzonen abdeckt und ob die einzelnen Massnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Gegebenenfalls ist das Schutzzonenreglement anzupassen.
6. Die Gemeinde Klosters wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenauscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenauscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind die Quellstandorte, Fassungsstränge und die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.
7. Die Gemeinde Klosters wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
8. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen oder anzupassen, wenn sich die massgebenden Rechtsgrundlagen oder die tatsächlichen Verhältnisse beziehungsweise die Kenntnis darüber ändern und dadurch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
10. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
11. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

12. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
13. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Werriwasser Gemeinschaft, Andrea Guler, Aeujerstrasse 44, 7250 Klosters (mit Rechnung und Einzahlungsschein, A-Post plus); an die Gemeindeverwaltung Klosters, Rathaus, 7250 Klosters (A-Post plus); an das Grundbuchamt Klosters, Rathausgasse 10, 7250 Klosters (A-Post plus) und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit

und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lüscher